

Satzung des Vereins Hewar e.V.

§ 1- Präambel

Wir, die Gründungsmitglieder des Vereins „Hewar“, sind eine Gruppe von Akademikerinnen, Schauspielerinnen, Künstlerinnen, Schriftstellerinnen, Filmemacherinnen, Dramatikerinnen und 7 kunstinteressierten Personen unterschiedlicher Nationalitäten mit Wohnsitz in Deutschland. Unser Ziel ist es, durch gemeinschaftliches und rechtlich fundiertes Handeln das kulturelle Erbe unserer Herkunftsländer darzustellen und es in die deutsche Gesellschaft zu integrieren.

Wir sehen die Beherrschung der deutschen Sprache als Grundlage einer gelingenden Integration. Daher nutzen wir Film und Theater als praktische Mittel zur Förderung der Sprache, der interkulturellen Kommunikation und des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig von nationalen oder ethnischen Zugehörigkeiten. Er steht allen Menschen offen, die unsere Werte und Ziele teilen. Kunst ist unser Mittel, gesellschaftliche Differenzen zu thematisieren, Brücken zu bauen und das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten.

§2- Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Hewar“.

Der Name „Hewar“ stammt aus dem Kurdischen Berg in Afrin Nord Aleppo in Syrien und bedeutet „Dialog“ oder „Gespräch“. steht er sinnbildlich für einen Ort des Austauschs, der Ruhe und der Perspektive – ein Ort, an dem Stimmen gehört, Gedanken geteilt und Kulturen miteinander verbunden werden. Der Vereinsname symbolisiert damit Offenheit, Verständigung und kulturelle Vielfalt.

(2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

(3) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§3- Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung von Kunst und Kultur.
2. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
4. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Durchführung von Film-Theater- und Kunstprojekten als Ausdrucksmittel kulturellen Erbes und gesellschaftlicher Teilhabe.
2. Den interkulturellen Austausch und die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Künstlerinnen durch gemeinsame Projekte und Workshops.
3. Die Förderung der kreativen Entfaltung junger Menschen durch künstlerische Bildungsangebote, betreut durch Fachkräfte aus der Kurdischen und Arabischen und Deutschen Kulturszene.
4. Die Unterstützung künstlerischer Studien und Forschungsvorhaben, die dem Vereinszweck dienen.
5. Die Entdeckung und Förderung künstlerischer Talente.
6. Die Organisation von Seminaren, Vorträgen, Ausstellungen und weiteren kulturellen Veranstaltungen.
7. Die Förderung der Integration von Geflüchteten und Migrantinnen in Deutschland.
8. Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für künstlerische Projekte unter Einhaltung steuerlicher Vorschriften.
9. Die Vermittlung deutscher Sprache und Kultur auf künstlerischem Wege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4- Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5- Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluss des Vorstands erworben.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Ziele und Grundsätze des Vereins.
- (2) Dem Antrag sind ein künstlerischer Lebenslauf und ggf. Arbeitsproben beizufügen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstands. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Nach drei Monaten kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands ernannt.

§ 7- Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder wirken aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mit.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einmal jährlich eine künstlerische Arbeit einzureichen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, das Ansehen und das Eigentum des Vereins zu wahren.

§ 8- Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder genießen die Anerkennung des Vereins für ihre besonderen Verdienste. Sie sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 9- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen),
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
3. Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei:
 - Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
 - schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 10- Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12- Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - langfristige Vereinsziele und Finanzmaßnahmen (z. B. Kreditaufnahme).

§ 13- Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - Vorsitzender (präsident*in),
 - stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident*in),
 - Beisitzer*in für Integration & Kultur,
 - Schriftführer*in,
 - Kassenwartin*in.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat; Sitzungen können auch digital stattfinden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 14- Beschlussprotokolle

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.
- (2) Diese sind vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Das Kassenbuch ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen und regelmäßig durch einen unabhängigen Kassenprüfer*in zu prüfen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Eisenach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Entscheidung über die Vermögensverwendung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und bedarf dessen Genehmigung.